



Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Wilchinger Theater mit Sitz in 8217 Wilchingen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), soweit nicht nachstehend eine andere Regel getroffen wird.
- 1.2 Das Wilchinger Theater ist gleichzeitig Mitglied des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV) inkl. integriertem Verband Ostschweizer Volkstheater (VOV) und der Interessengemeinschaft Wilchinger Vereine IGWV.
- 1.3 Die Dauer des Vereins Wilchinger Theater ist unbestimmt. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

2. Zweck

- 2.1 Das Wilchinger Theater fördert mit dem Aufführen von Theater- und Kabarett-Stücken die Theaterkultur, und pflegt die Geselligkeit sowie Kameradschaft unter den Mitgliedern.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein Wilchinger Theater besteht aus Aktiv-, Passiv-, und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die sich zum Zweck des Vereins Wilchinger Theater bekennen.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich mit dem Verein Wilchinger Theater verbunden fühlen.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen und einzelne Geschäftsleitungsmitglieder juristischer Personen ernannt werden, die sich um den Verein Wilchinger Theater oder um die lokale Theaterförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung für die Aktivmitgliedschaft hat mündlich oder schriftlich an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Vereins Wilchinger Theater zu erfolgen. Unerlässliche Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft ist die Tatsache, dass die Theaterspielerin oder der Theaterspieler unentgeltlich an den Aufführungen mitwirken. Die Generalversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme als Aktivmitglied.
- 3.2.2 Die Beitrittserklärung für die Passivmitgliedschaft hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.2.3 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder des Vereins Wilchinger Theater sind von finanziellen Verpflichtungen befreit.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktiv-, Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag des Vereins Wilchinger Theater zu entrichten.

- 3.3.3 Die Auswahl der Theaterspielerinnen und Theaterspieler ist von der Stückwahl der Aufführung abhängig und kann, nach Absprache mit den Aktivmitgliedern, von der Regisseurin oder vom Regisseur bestimmt werden.
- 3.3.4 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, alle für sie bestimmten Proben und Versammlungen zu besuchen und ihre Aufgaben im Sinne des Vereins Wilchinger Theater gewissenhaft wahrzunehmen.
- 3.3.5 Können Aktivmitglieder aus persönlichen und/oder technischen Gründen, die den Theaterbetrieb betreffen, nicht mitwirken, so können sie der Passivmitgliedschaft beitreten.
- 3.3.6 Bei Bedarf kann die Regisseurin oder der Regisseur nach Absprache mit den Aktivmitgliedern zeitlich limitiert und für eine im Voraus bestimmte Aufführung Mitspielerinnen oder Mitspieler verpflichten, im Verein Wilchinger Theater mitzuwirken. Mitspielerinnen oder Mitspieler sind Personen, die nicht die Absicht verfolgen, dem Verein Wilchinger Theater als Aktivmitglied beizutreten. Sie verpflichten sich, alle für sie bestimmten Proben und Versammlungen zu besuchen und ihre Aufgaben im Sinne des Vereins Wilchinger Theater gewissenhaft wahrzunehmen.
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft**
- 3.4.1 Die Aktivmitgliedschaft im Verein Wilchinger Theater erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung, die ausschliesslich auf Ende einer Theatersaison möglich ist und an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu erfolgen hat;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss.
- 3.4.2 Die Passivmitgliedschaft im Verein Wilchinger Theater erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin oder an den Präsidenten;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss.
- 3.4.3 Die Ehrenmitgliedschaft im Verein Wilchinger Theater erlischt
- durch schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin oder an den Präsidenten;
 - durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit juristischer Personen respektive durch schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin oder an den Präsidenten des zum Ehrenmitglied ernannten Geschäftsleitungsmitgliedes;
 - durch Tod;
 - durch Ausschluss.
- 3.4.4 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins Wilchinger Theater oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.
- 3.4.5 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Theaterkommission;
- die Rechnungsrevisorinnen und/oder die Rechnungsrevisoren.

4.2 Die Generalversammlung

- Die Generalversammlung findet jährlich im dritten Quartal des Jahres statt.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragt.

- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen insbesondere nachstehende Befugnisse zu:
- a) Feststellung der Anzahl Stimmberechtigten und der anwesenden Gäste;
 - b) Wahl der Stimmenzählerinnen oder der Stimmenzähler;
 - c) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - d) Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichtes;
 - f) Festsetzung des Voranschlages und der Mitgliederbeiträge;
 - g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
 - h) Wahl der Kassierin oder des Kassiers;
 - i) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - j) Wahl der Revisorinnen oder der Revisoren;
 - k) Wahl der Regisseurin oder des Regisseurs;
 - l) Wahl der Theaterkommission;
 - m) Aufnahme von Aktivmitgliedern;
 - n) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - o) Ausschluss von Mitgliedern;
 - p) Bekanntgabe der Mutationen;
 - q) Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Theaterkommission oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung gestellt werden;
 - r) Präsentation des Jahresprogrammes;
 - s) Revision der Statuten;
 - t) Auflösung des Vereins;
 - u) Informationen und Verschiedenes.
- 4.3 **Vorstand**
- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, Maximum sechs Aktiv- oder Ehrenmitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
 - c) der Aktuarin oder dem Aktuar;
 - d) der Kassierin oder dem Kassier;
 - e) der Beisitzerin oder dem Beisitzer.
 - f) der oder dem Medienverantwortlichen;
- 4.3.2 Der Vorstand wird auf eine Dauer von einem Jahr gewählt und amtiert ehrenamtlich. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten nach aussen vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident führt in Verbindung mit der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassierin oder dem Kassier rechtsverbindliche Unterschriften. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kassierin oder der Kassier mit Einzelunterschrift.
- 4.3.4 Dem Vorstand obliegen insbesondere: die
- a) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) die Führung einer Mitgliederkartei;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) die Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets von maximal 20 Prozent des Barvermögens (max.: CHF 10'000.--) per 01. Juli des laufenden Vereinsjahres;
 - f) Festlegung der Vereinsaktivitäten.

4.4 Theaterkommission

- 4.4.1 Die Theaterkommission setzt sich aus der Regisseurin oder dem Regisseur und mindestens einer Beraterin oder einem Berater zusammen. Die Aufgabe der Kommission ist es, eine geeignete Produktion für die Theateraufführung zu finden. Die Beraterin oder der Berater vertritt dabei die Interessen der Aktivmitglieder. Den Entscheid, welche Produktion aufgeführt wird, fällt die Theaterkommission. Sie hat dabei jedoch die Interessen der Aktivmitglieder zu berücksichtigen. Die Beraterin oder der Berater wird aus den Reihen der Aktivmitglieder an der GV gewählt.

4.5 Mitglieder der Revisionsstelle

- 4.5.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren (Revisionsstelle) auf eine Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres, das vom 01. Juli bis 30. Juni des Folgejahres dauert, die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4.6 Externe Buchhaltung der Vereinskasse

- 4.6.1 Für den Fall, dass sich keine Kassierin oder Kassier zur Wahl stellt, steht es dem Vorstand frei, eine externe Buchhaltung mit der Betreuung der Vereinskasse zu beauftragen.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

- 5.1.1 Die Einnahmen des Vereins Wilchinger Theater setzen sich zusammen aus:
- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, deren Höhe von der GV bestimmt wird
 - Einnahmen von Theateraufführungen und anderen Veranstaltungen;
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen;
 - allfällig anderen Einnahmen oder Zuwendungen.

5.2 Ausgaben

- 5.2.1 Als Ausgaben des Vereins Wilchinger Theater gelten:
- Spesen der Vereinsorgane;
 - Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate, Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört;
 - besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.
 - Tantieme und Aufführungsrechte

5.3 Haftung

- 5.3.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, zu dem auch sämtliche Kulissenbauteile und Requisiten gehören.
- 5.3.2 Bei Personen- und Sachschaden, welche durch Selbstverschulden oder durch Dritte, bei der Ausübung der Arbeiten für das Wilchinger Theater geschehen sind, wird dem Geschädigten aus der Vereinskasse der Selbstbehalt vergütet (max. CHF 500.00).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr gefasst. Eine Ausnahme bilden die Ziffern 6.2 und 6.3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

6.1.2 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen diese geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

6.2 Revision der Statuten

6.2.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich. Anträge auf Statutenrevisionen sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung bekannt zu geben.

6.3 Auflösung des Vereins

6.3.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form und mit einer Begründung eingereicht werden.

6.4 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

6.4.1 Eine Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch ein Inserat in einem Printmedium oder durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vorher bekannt gegeben wird.

6.4.2 Ausserordentliche Anträge der Mitglieder

Ausserordentliche Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens vier Tage vor deren Abhaltung schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden. Werden Anträge später oder erst an der Generalversammlung gestellt, so darf ein Beschluss erst gefasst werden, wenn der Vorstand mit der sofortigen Behandlung des Geschäftes einverstanden ist.

6.4.3 Teilnahmepflicht an der Generalversammlung

Der Besuch der Generalversammlung ist für sämtliche Aktivmitglieder und die Mitglieder der Revisionsstelle obligatorisch.

6.5 Liquidation des Vereins

6.5.1 Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist einer wohltätigen Institution zu überweisen.

6.6 Inkraftsetzung der Statuten

6.6.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. August 2017 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 07. November 1996, die revidierten Statuten vom 26. August 1999 und vom 26. August 2005.

Wilchingen, den 24.07.2021

Der Präsident:
Markus Peter



Die Aktuarin:
Claudia Mäder

